

Geschäftszahl BMH1000/0038-KabBM/2015

Geschäftszahl BMWFW-10.070/0030-IM/a/2015

Bildungsreformkommission

Vortrag an den Ministerrat

Bildung und Innovation bestimmen den persönlichen Lebens- und Berufsweg jedes Kindes und prägen die **gesellschaftliche Zukunft** insgesamt. In einer modernen Wissensgesellschaft zählen sie zu den wichtigsten Wachstumsfaktoren und entscheiden über **Wohlstand** und **sozialen Zusammenhalt** in unserem Land und in Europa.

Mit einer umfassenden Reform der Bildungsbereiche gibt die Bundesregierung eine nachhaltige Antwort auf die Herausforderungen im Bildungs- und Schulwesen von heute und morgen.

Beim Bundesländergipfel am 30. September 2014 wurde die Einrichtung einer Bildungsreformkommission beschlossen.

Bei der Regierungsklausur in Krems am 23./ 24. März 2015 wurde das Zieldatum 17. November 2015 festgelegt.

Die Einrichtung einer Bildungsreformkommission wurde beim Bundesländergipfel am 30. September 2014 im Bundeskanzleramt beschlossen.

Die Bildungsreformkommission setzt sich zusammen aus:

- Bundesministerin Gabriele Heinish-Hosek
- Bundesministerin Mag.^a Johanna Mikl-Leitner
- Bundesminister Dr. Josef Ostermayer
- Staatssekretär Dr. Harald Mahrer

sowie von Länderseite:

- LH Dr. Wilfried Haslauer
- LH Dr. Michael Häupl
- LH Dr. Peter Kaiser
- LH Günther Platter

Die Nominierung auf Seite des Bundes erfolgte am 15. Oktober 2014 durch die Bundesregierung. Die Nominierung auf Seite des Landes erfolgte durch Beschluss der Landeshauptleutekonferenz.

Die einbringenden Ressorts legen hiermit die Eckpunkte der Bildungsreform vor:

1. **Elementarpädagogikpaket – Kindergarten als Bildungseinrichtung stärken**
2. **Schuleingangsphase- und Volksschulpaket, sprachliche Förderung**
3. **Autonomiepaket**
4. **Modell-Region-Paket, Schule der 6 – 14-Jährigen**
5. **Schulorganisations-Paket, Bildungsdirektion**
6. **Bildungsinnovationspaket**
7. **Weiterer Fahrplan**

Sämtliche im Bildungspaket vorgesehene Maßnahmen – sofern sie zu Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen führen – stehen unter Finanzierungsvorbehalt

Die Umstellung der bestehenden Schulstruktur und Schulkultur in eine neue Steuerungsstruktur mit eigenverantwortlichen Standorten ist ein mehrjähriger Prozess.

Für das Gelingen dieser weitreichenden und umfassenden Bildungsreform braucht es die gemeinsame Verantwortungsübernahme aller derzeit und zukünftig für das österreichische Schulsystem Verantwortlichen.

Wir stellen daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle dem vorliegenden Entwurf einer Bildungsreform zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beilagen

Wien, 17. November 2015

Der Bundesminister:
Dr. Reinhold Mitterlehner eh.

Die Bundesministerin:
Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Elementarpädagogikpaket

Kindergarten als Bildungseinrichtung stärken

Der Kindergarten ist die erste Bildungseinrichtung, in der die wesentlichen Grundlagen für die Entwicklung der Kinder gelegt werden. Potential-, Begabungs- und Sprachförderung beginnen schon dort. Das Fundament für den weiteren Bildungsweg der Kinder wird gebaut. Dafür braucht es gute Rahmenbedingungen und gut ausgebildete und engagierte Pädagoginnen und Pädagogen.

1. Einführung eines bundesweit einheitlichen Bildungskompasses für alle Kinder (analog zum Best-Practice Mutter-Kind-Pass) ab 3,5 Jahren

- Einführung einer verpflichtenden Potentialanalyse ab 3,5 Jahren (Sprach- und Entwicklungsscreenings) im Rahmen eines Eltern-Kind-Pädagoginnen und Pädagogen-Gesprächs im Kindergarten - rechtzeitig vor Eintritt in den Kindergarten.
- Durchgehende Sprachstands- und Entwicklungsdokumentation mittels Portfolio-System vom Kindergarten an bis zum Ende der Schullaufbahn. Die Informationen über das Kind folgen dem Kind in jede neue Einrichtung und begleiten es in seiner Entwicklung (siehe Punkt 4).

2. Zweites verpflichtendes Kindergartenjahr für alle, mit Opt-out-Möglichkeit

- Der Maßstab für das Opt-out ist das zuvor erfolgte Sprach- und Entwicklungsscreening im Rahmen des Bildungskompasses (siehe Punkt 1) und die bereits im Rahmen der bestehenden Vereinbarung bezüglich des letzten verpflichtenden Kindergartenjahres festgelegten Ausnahmekriterien.
- Eine Opt-out-Möglichkeit wegen des Entwicklungsstandes oder aus sprachlichen Gründen kann nach 3 Monaten erfolgen.
- Kinder mit ausgewiesenem Förderbedarf werden zur Herstellung einer frühen Chancengerechtigkeit bereits im Kindergarten durchgehend beobachtet und zielgenau gefördert.

3. Entwicklung eines verbindlichen bundesweit einheitlichen Qualitätsrahmens in Abstimmung mit den Ländern bis Ende 2016

Bundesweit einheitliche Mindest-Qualitätsstandards werden gemeinsam zwischen Bund und Ländern bis Ende 2016 erarbeitet, beschlossen und in einem Stufenplan bis 2025 umgesetzt.

a) Elementarpädagogische Bildungsziele (inhaltliche Rahmenbedingungen)

Festlegung von klar definierten Bildungszielen (entwicklungspsychologisch, kognitiv, motorisch, emotional, sozial, physisch und sprachlich) als Kriterien für ein durchgehendes Portfolio-System (Bildungskompass, siehe Punkt 4).

b) Mindest-Qualifikations- und Ausbildungsanforderungen für den elementarpädagogischen Bereich und Ausweitung des interkulturellen Support-Personals

Bundesweit einheitliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsanforderungen für im Kindergarten arbeitendes Personal je nach Funktion (pädagogische Assistentinnen und Assistenten, Elementarpädagoginnen und -pädagogen und Leiterinnen und Leiter)

- Fokus auf Sprachförderkompetenzen (Deutsch als Zweitsprache), Kompetenzen für eine durchgehende Portfolio-Analyse für den neuen Bildungskompass

(Sprach- und Entwicklungsstandfeststellungen), Talente-, Interessen- und Begabtenförderung usw.

- Die Ausbildung und der Einsatz interkultureller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht sowohl die Unterstützung und Begleitung der Pädagoginnen und Pädagogen in soziokultureller Hinsicht (z.B. Information zu Sachverhalten und kulturellen Hintergründen) als auch im Bereich der Sprachkompetenzen.

4. Durchgehende Sprachstands- und Entwicklungsdokumentation mittels Portfolio-System (Bildungskompass)

Einführung eines bundesweit einheitlichen Portfolio-Systems (Bildungskompass) zur genauen Dokumentation und Evaluation von im Kindergarten durchgeführten (Sprach-)Fördermaßnahmen und Entwicklungsstände der Kinder (Nutzen dieser erhobenen Daten in der Schuleingangsphase NEU und Weiterverfolgung bis zum Ende der Schullaufbahn).

5. Weiterentwicklung der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (BAKIP)

BAKIPs werden von Bildungsanstalten in berufsbildende höhere Schulen (BHS) mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen und Berechtigungen übergeführt.

a) Überarbeitung der Anstellungserfordernisse für Pädagoginnen und Pädagogen

Jede BAKIP-Lehrerin und jeder BAKIP-Lehrer an der BAKIP-Neu hat einen Bachelor-Abschluss an den Verbänden (Pädagogische Hochschulen, Universitäten).

b) Überarbeitung BAKIP-Lehrpläne

Kompetenzorientierte Ausbildung für die zukünftige Arbeit im Kindergarten.

c) neue Aufnahme- und Eignungsverfahren für BAKIP-Schülerinnen und -Schüler

Fokus auf die Eignung für den Beruf, Erhöhung der Diversität des Personals (Mehrsprachigkeit, Inklusion, Anteil an männlichen Pädagogen).

6. Anrechnung und Anerkennung (tertiärer) Qualifikationen für die Berufsbefähigungen der neuen BHS für Elementarpädagogik (ehemalige BAKIP) mit entsprechendem Praxisnachweis

Der Beruf wird in Zukunft auch für Erwachsene und Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger attraktiver. Neue und bereits bestehende tertiäre Angebote mit ausreichenden Praxiserfahrungsanforderungen können auch zu einer Berufsbefähigung für den Kindergarten führen. Der Beruf wird durchlässiger, ein späterer Einstieg wird möglich.

7. Ausbau eines verschränkten Fort- und Weiterbildungsangebotes an Verbänden (Pädagogische Hochschulen, Universitäten) und Landesakademien für Elementarpädagoginnen und -pädagogen und Primarstufenpädagoginnen und -pädagogen

Verstärkte Abstimmung der Angebote von Bund und Ländern, Nutzung von Synergien und Kooperation bei der Weiterentwicklung von Fortbildungsangeboten.

8. Stärkung der Forschung im Bereich der Elementarpädagogik und Beteiligung an internationalen Projekten (z. B. OECD) zur Elementarpädagogik, frühkindlichen Förderung

Die Teilnahme an aktuellen Projekten zur Unterstützung der Evaluierung der eigenen Systeme. Reflexion und Wissenstransfer aus internationalen Best-Practice-Beispielen, als Beitrag zu einer umfassenden Qualitätssteigerung und Förderung von Bildungsinnovationen.

Schuleingangsphase- und Volksschulpaket, sprachliche Förderung

Schuleingang NEU: Übergänge werden kindgerecht gestaltet. Grundkompetenzen, Talente, Interessen und Begabungen der Kinder werden dadurch gestärkt. Das letzte verpflichtende Kindergartenjahr und die ersten beiden Volksschuljahre werden als gemeinsame Schuleingangsphase aufgefasst.

1. Schülerinnen- und Schülereinschreibung NEU

Ganzheitliche Betrachtung der Kinder: Daten über Förderungen aus dem Kindergarten werden beim Übergang in die Schule berücksichtigt. Beschreibungen über individuelle Entwicklungen (Bildungskompass) fließen in die passgenaue Einschulung der Kinder und Förderplanung der Volksschule ein. Elementar-, Grundschulpädagoginnen und –pädagogen sowie anderes Fachpersonal unterstützen den kindgerechten Übergang.

2. Förderbezogener Datenaustausch - Schaffung einer bundesweit geltenden Basis zur Weitergabe und Nutzung von förderbezogenen Daten zwischen den Institutionen Kindergarten und Volksschule

Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen wissen dank ihrer Beobachtungen und der im Kindergarten angelegten Portfolios (Bildungskompass) genau über die Entwicklung, Stärken, Schwächen, Talente, Interessen und Begabungen jedes einzelnen Kindes Bescheid. Dieses Wissen darf nicht verloren gehen. Diese Informationen folgen dem Kind daher in die Volksschule, damit es optimal aufbauend und zielgenau gefördert werden und sich so bestens entfalten kann.

3. Weiterentwicklung und flächendeckender Ausbau der Kooperation von Kindergarten- und Volksschulpädagoginnen und -pädagogen (Netzwerkschulen)

Evaluierung der bisherigen Kooperationen, pädagogische Weiterentwicklung und Ausweitung der Kooperationen zur stufenweisen Umsetzung der Schuleingangsphase NEU, Wissenstransfer von Best-Practice-Beispielen in das System.

4. Gemeinsame Dienstbesprechungen der Schulaufsicht aus den Aufsichtsbereichen der Elementarpädagogik und Primarstufenpädagogik

Ziel dabei ist die professionelle Begleitung und Reflexion der Schuleingangsphase NEU, des Datenaustausches, der Sprachförderung, der Curriculum- und Qualitätsentwicklung sowie die Intensivierung und das Ineinandergreifen der Kompetenzen zwischen den jeweiligen Einrichtungen.

5. Orientierung und Teilnahme an den neuesten internationalen Forschungs- und Entwicklungsprojekten (OECD und EU), Transfer von internationaler Expertise

Die Teilnahme an neuesten Projekten, Evaluierung der eigenen Systeme, Reflexion und Wissenstransfer von erkannten Best-Practice-Beispielen in das österreichische System tragen zu einer umfassenden Qualitätssteigerung und Förderung von Bildungsinnovationen bei.

6. Aktualisierung und Weiterentwicklung der Volksschul-Lehrpläne

Schlanker aktualisierter Lehrplan mit Fokus auf die verstärkte Vermittlung der Grundkompetenzen und der Kulturtechniken Lesen, Schreiben (Deutsch als Zweitsprache) und Rechnen und die Herausforderungen der Zukunft (Migration, Digitalisierung, usw.).

Autonome Möglichkeit des jahrgangsübergreifenden Unterrichtens mit flexibler innerer Differenzierung

Möglich an jeder Schule im Bereich der Schuleingangsphase sowie in der gesamten Grundstufe I und II zur bestmöglichen individuellen Förderung des Kindes (Fokus auf Förderbedarf und Stärkung von Talenten, Interessen und Begabungen).

7. Überleitung der alternativen Leistungsbeurteilungen für die 1. bis 3. Klasse Volksschule in den schulautonomen Gestaltungsraum

Abschaffen der Schulversuche - der Schulstandort entscheidet autonom, ob es alternative Leistungsbeurteilungen gibt.

- Eltern können auf Antrag additiv ein Zeugnis mit Ziffernnoten erhalten.
- Das Klassenforum entscheidet über die Gestaltung der alternativen Leistungsbeurteilungsform wie z.B. Pensenbuch oder Leistungsfortschrittsdokumentation usw.

9. Sprachstartkurse in Schulen

Neue Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse in der Unterrichtssprache Deutsch nicht ausreichen, um dem Unterricht folgen zu können, sollen – insbesondere in Ballungsräumen – als Ergänzung zum Unterricht in der Stammklasse (für Fächer, in denen die Unterrichtssprache Deutsch nicht so zentral ist wie z. B. Sport, kreative Fächer, aber auch z. B. im Englischunterricht) rechtlich verbindlich in eigenen »Sprachstartkursen für Neuzugänge ohne oder nur mit unzureichenden Deutschkenntnissen« gefördert werden.

Autonomiepaket

Mehr pädagogische, organisatorische, personelle und finanzielle Freiräume

Bessere Lernergebnisse, effizienterer Ressourceneinsatz durch autonome Gestaltung und **pädagogische Freiräume** an den Schulen

1. Die Gestaltung von **Lerngruppen** nach pädagogischen Zielsetzungen wird erleichtert, die Möglichkeiten der Flexibilisierung bei der Klassenbildung bzw. Gruppenbildung ausgebaut.
 - Die an den Schulstandort zugeteilten Ressourcen können flexibel und autonom entsprechend dem pädagogischen Bedarf eingesetzt werden.
 - Schulstufen- bzw. jahrgangsübergreifende Schülerinnen- und Schülergruppen und Klassenführung sollte nicht nur für Vorschule, 1. und 2. Klasse Volksschule möglich sein, sondern ist auf die gesamte Grundstufe I und II auszuweiten.
2. Die Ermöglichung **schulautonomer Schwerpunktsetzungen** und die Autonomie im Bereich der Stundentafel des Lehrplans innerhalb qualitätssichernder Bandbreiten werden ausgebaut. Autonome Abweichungen der Lehrpläne sind je nach Schultyp und Schulstufe im Ausmaß von bis zu 33% möglich.
 - Schulautonome Gestaltungsmöglichkeiten sollen sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartnerinnen und Schulpartner sowie dem schulischen Umfeld orientieren. Dabei soll je nach Bildungsziel der Schule (z. B. VS: Grunderwerb der Basiskompetenzen, BMHS/AHS: Erwerb beruflicher Qualifikationen und universitäre Reife ...) entsprechende Berechtigungen und Qualifikationen gesichert bleiben.
 - Das **Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss** sind einzubinden und haben über entsprechende Zusatzangebote wie z. B. **Laptopklassen, gesundheitsfördernde Maßnahmen** etc. sowie bei einer **autonomen Lehrplangestaltung** mitzuentcheiden.
 - Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, hat die zuständige Schulaufsicht NEU Besserungen einzufordern.

Zusatzanmerkung:

- *VS 5% Autonomie: Bildungsziel ist der Grunderwerb der Basiskompetenzen. Autonomie lässt sich hier weitgehend über methodisch-didaktische Freiheit der klassenführenden Lehrperson gestalten, nicht über Unterrichtsgegenstände.*
- *Sek 1 (AHS, NMS): 1/3 in autonomer Gestaltungsmöglichkeit*
- *Sek 2 (AHS-O, BMHS): ca. 20% autonome Gestaltungsmöglichkeit wegen zentraler Reifeprüfung (Qualitätsrahmen) bzw. insbesondere im berufsbildenden Bereich kombiniert mit beruflichen Qualifikationen/ Befähigungen (siehe Berufsausbildungsgesetz)*

3. Mit Beginn Schuljahr 2017/18 soll die Anzahl der **Schulversuche** drastisch reduziert werden. Durch entsprechend erforderliche **Deregulierung und Verantwortungsübertragung an die Standorte** sowie durch ein administrativ vereinfachtes und zeitlich begrenztes Verfahren, werden **Schulversuche auf neue Beine** gestellt. Z. B. die über 2.000 Schulversuche zur alternativen Leistungsbeschreibung in der Volksschule werden bereits mit kommendem Schuljahr neu geregelt.
4. Als **Richtgröße** mit einer Schwankungsbreite von 10% für **autonome Schul- bzw. Verwaltungseinheiten** ist eine Schülerinnen- und Schülerzahl von 200 bis 2.500 anzustreben. Mehrere Standorte (auch schulartenübergreifend) können gemeinsam geleitet werden.
 - Die autonome Verwaltungseinheit kann dabei einzelne Standorte als selbständige Standorte, als angeschlossene Klassen oder Expositur führen.
 - Schuleinheiten, die entsprechende Größenkriterien erreichen, erhalten administrative Unterstützung.
 - Regionale Schulentwicklungspläne sollen die Führung von Campusschulen und Schulzentren stärken, um damit standortbezogen entsprechende pädagogische Angebotsmöglichkeiten sicherstellen zu können.
5. Jeder Schulstandort hat weiterhin ein **partnerschaftliches Gremium** wie das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss.

Jede autonome Verwaltungseinheit (Schulcluster) hat zudem einen Schulbeirat (mit Repräsentantinnen und Repräsentanten aus dem regionalen und öffentlichen Umfeld), der die Schulleitung als strategisches Beratungsgremium unterstützt.

6. Die **Verwaltungseinheit NEU** (Schulcluster) entwickelt ein umfassendes **mehnjähriges Schulkonzept** mit Schulprofil, Schulleitbild etc. Der **einzelne Schulstandort** verfasst einen **jährlichen pädagogischen Qualitätsbericht**. Dadurch wird das pädagogische Selbstverständnis der Schule geschärft und die Verantwortungsübernahme für die Erreichung der Bildungsziele und Bildungsstandards durch die Schule gestärkt. Das Schulkonzept und der Qualitätsbericht bilden den verbindlichen Rahmen der Arbeit in der Schule generell sowie einen stützenden Rahmen für die tägliche Arbeit der Pädagoginnen und Pädagogen. Ziele der Schule sind in diesem Konzept verankert.
 - Schulen erstellen standortspezifische Entwicklungspläne mit schriftlich vereinbarten Zielen wie z. B. Leseschwerpunkte, individuelle Förderpläne etc.
 - Im Sinne der Qualitätssicherung werden zudem Indikatoren definiert, um die Zielerreichung in zyklischen Perioden zu evaluieren und weitere Entwicklungsschritte daraus abzuleiten.
 - Zielvereinbarungsgespräche werden mit der zuständigen Schulaufsicht NEU geführt.
 - Das jeweils zuständige partnerschaftliche Gremium ist entsprechend den festzulegenden Zuständigkeitsbereichen und definierten Aufgaben entweder beratend oder mitbestimmend (mit einfacher Mehrheit) einzubinden.
 - Zentrale Leistungsmessungen (z. B. BIST) geben zusätzliches Feedback zum Leistungsstand und zu Weiterentwicklungsmaßnahmen des Standorts

7. Die Diensteinteilung obliegt der Schulleitung. Aus **pädagogischen Gründen** können (im Rahmen der zugeteilten Ressourcen) vom **Regelstundenplan** abweichende Stundenblockungen, Stundenabtäusche sowie verschränkte Unterrichtsformen (z. B. mehrere Lehrerinnen und Lehrer, mehrere Klassen) und **damit standortspezifisch entschieden** und umgesetzt werden.
8. **Eine bedarfsorientierte Anpassung der schulischen Öffnungszeiten** an die Erfordernisse des Berufslebens der Eltern und Erziehungsberechtigten wird erleichtert. Die **Öffnungszeit** der Schule soll beispielsweise ab 7:00 bis 18:00 Uhr (Ausnahme Abendschulen) möglich sein. Am Standort sind gemeinsam mit den Schulpartnerinnen und Schulpartnern situationsspezifische Angebote zu schaffen.
 - Dadurch soll sowohl eine ganztägige Betreuung für alle Kinder, deren Eltern diese in Anspruch nehmen möchten,
 - als auch die individuelle Förderung der Kinder unterstützt werden.
9. Die Schulleitung kann **außerhalb der Unterrichtszeit** (zu den schulautonomen Tagen) **autonom Klausurtage** für Qualitätsentwicklungsprojekte und Jahresplanungen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegen.

Personelle Autonomie stärkt die Gestaltungsmöglichkeit und Verantwortung der Schulleitung

1. Das **Schulmanagement wird als eigene Professionsgruppe** eingerichtet: Direktorinnen und Direktoren, stellvertretende Direktorinnen und Direktoren, mittleres Management.
 - Die Funktionsausübung wird auf **5 Jahre befristet** mit folgender **Abberufungsmöglichkeit** (es erfolgt eine automatische Überführung bzw. anderenfalls erfolgt eine fristgerechte Verständigung).
 - **Standardisierte Funktionsbeschreibungen** und **bundesweit einheitliche Objektivierungsverfahren** für Führungskräfte im Schuldienst werden eingeführt, um gleichwertige Voraussetzungen und Vorgangsweisen zu gewährleisten.
2. Die **Personalauswahl** erfolgt zukünftig durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulbehörde, wobei der Schulleitung ein Vetorecht bei Neuanstellungen zusteht.
 - Die Abwicklung der Anstellung erfolgt über die Schulbehörde.
 - Die Anforderungen der offenen Vakanz werden auf das Schulprofil hin ausgeschrieben.
3. Die Schulleitung ist für die **Personalentwicklung** und Leistungsbeurteilung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Sie hat die Dienstaufsicht und Fachaufsicht¹ für das in ihrer Verantwortung stehende Personal an der Schule.

Die Schulleitung kann hierzu - je nach Organisation und Führungsspanne - regelmäßige **Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Gespräche** durchführen. Unterstützung dieser Aufgabe durch z. B. mittleres Management ist an größeren Standorten bzw. bei Bildungsclustern (Verwaltungseinheit NEU) möglich.
4. Die Kompetenz der **Fortbildungsanordnungen und -genehmigungen** inkl. Freistellungen wird an die Schulleitung unter Beachtung der zugeteilten Ressourcen (Reisekosten) übertragen. Ein Fort- und Weiterbildungsangebot wird über die Pädagogischen Hochschulen bereitgestellt.
 - Die autonome Schule kann entsprechende bedarfsformulierte Angebote an den PHs abrufen bzw. kostenneutral bei anderen Anbietern in Anspruch nehmen.
 - Zur Qualitätssicherung überregionaler Anliegen kann die Schulaufsicht NEU mit Zustimmung der betroffenen Schulleitung entsprechende Fortbildungsempfehlungen anordnen.
5. Die Schulleitung ist **bei dienstrechtlich relevanten Entscheidungen** wie z. B. Vertragsverlängerungen **einzubinden**.
 - Verpflichtende Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrer vor Umstellung auf einen **unbefristeten Vertrag** (inkl. Vetorecht)
 - sowie Vorschlagsrecht zur **Nichtverlängerung** von Dienstverträgen.

¹ ausgenommen Fachaufsicht bei Religionslehrer/innen

Finanzielle Autonomie erleichtert den effizienten und **bedarfsgerechten Einsatz** von Ressourcen

1. **Die Umwandlung** und Rückführung von **pädagogischem Lehrpersonal in Supportpersonal** z. B. für pädagogische Assistenz wird im Rahmen von max. 5% ermöglicht.
2. Die autonome Schule kann für besondere Schwerpunktbereiche und im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen auch externe **Lehrbeauftragte** einsetzen.
3. Die Vergabe und Einsatzplanung der derzeitigen **Kustodiats- und Nebenleistungsregelung** wird standortbezogen **flexibel gestaltbar**.
4. **Je nach Schulträgermodell** wird der autonomen Schule bzw. dem Bildungscluster (Verwaltungseinheit NEU) direkte Verfügbarkeit über bestimmte finanzielle Ressourcen im Sinne eines **Globalbudgets für den Sachaufwand** (z. B. Sachaufwand für Schülerinnen und Schüler, Schulbuch, Dienstreisen, Transportmittel, Betriebskosten, Ausstattung, etc.) eingeräumt.
5. **Drittmittelaufbringung** ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gestattet.

Eine evidenzbasierte Qualitätssicherung und (pädagogisches) Ergebniscontrolling führt zur Weiterentwicklung der Schulen

1. Dem Bildungsressort des Bundes obliegen die zentralen Vorgaben der **Bildungsziele**, der **Lehrpläne**, der **Bildungsstandards**, die **Ressourcenkontrolle** sowie die **Qualitäts- und Ergebniskontrolle**.
2. Dem **Bildungsressort** des Bundes obliegt somit die gesamte **strategische Planung** und **wirkungsorientierte Steuerung** für diese Aufgabenfelder.
3. Die **operative Umsetzung** und pädagogische Ausgestaltung obliegt den **autonomen Standorten**.
4. Die **autonome Schule erstellt** (*mit Unterstützung der Schulaufsicht NEU*) zur begleitenden Ergebnissicherung und transparenten Dokumentation (*für die Schulpartnerinnen und Schulpartner sowie für die Zentralstelle*) einen jährlichen **standortbezogenen Qualitätsbericht**.
5. **Daten** (Indikatoren, Kennzahlen und Messgrößen) zum Lernstand, Klima, Bildungsverlauf und Übergänge, soziale Zusammensetzungen, wirkungsorientierten Ressourceneinsatz usw. werden **vom Bund regelmäßig erhoben** und den Schulen sowie der Qualitätssicherung (Schulaufsicht NEU) für weitere Entwicklungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.
6. Die Schulen führen ergänzend zu diesen zentralen Qualitätsmessungen **Selbstevaluationen** und **Peer-Evaluierungen** durch.
7. Die Schulen arbeiten an der eigenen Qualitätsentwicklung mit klaren schriftlichen **Entwicklungsplänen und Zielvereinbarungen**, die von der Schulaufsicht NEU begleitet werden.
8. Erstellung eines **nationalen Schulqualitätsberichts** mit den konsolidierten Ergebnissen der Schulqualitätsbereiche erfolgt **alle 3 Jahre an das Parlament**.

Modell-Region-Paket Schule der 6 - bis 14-Jährigen

Ziel ist eine Schule, in der alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten sich bestmöglich entwickeln können. Dazu braucht es unterstützende pädagogische, personelle und organisatorische Rahmenbedingungen. Hierzu zählen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Individualisierung, ebenso wie eine gute Durchmischung aller Kinder einer gemeinsamen Alterskohorte. Neue Mittelschule, AHS-Unterstufe, Sonderschule sind Teil der Region, ebenso können Volksschule und Kindergärten bzw. –tagesstätten daran teilnehmen.

Merkmale für eine Schule der 6- bis 14-Jährigen

In einer Modell-Region sind alle Schulen der Region eingebunden

- Denkbar ist die Verbindung dieser Schulen in einem Schulverbund („Region“). Die Modell-Region wird nach Vorlage der Konzepte durch die Bundesländer und Genehmigung des BMBF eingerichtet.
- Eine Modell-Region darf dabei nur Teile eines Bundeslands umfassen.
- Die Gesamtzahl der Standorte in den Modell-Regionen darf in keinem Bundesland 15% aller Standorte der jeweiligen Schulart sowie 15% aller Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulart überschreiten. Bestehende Standorte sind nicht einzurechnen.
- Die Rechte der Privatschulerhalter (Kirche etc.) bleiben gewahrt. Das heißt auch keine Änderung des Privatschulgesetzes. Freiwillige Teilnahme ist möglich.
- Gleichmäßige Verteilung von Bundes- und Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie der Schülerinnen und Schüler aller Leistungsspektren auf die Standorte der Modell-Regionen
(alle Kinder, die die Volksschule positiv abgeschlossen haben, Kinder mit besonderen Bedürfnissen müssen die Volksschule oder Sonderschule lediglich besucht haben).
- Unterstützungspersonal und/oder multiprofessionelle Teams entlasten die Lehrpersonen. Umschichtung von Lehrpersonal in Unterstützungspersonal ist möglich.
- Beratende Einbindung der Schulpartnerinnen und Schulpartner
- Pädagogisches inklusives Konzept mit:
 - Stärkenorientierung (Ausgangsebene sind immer die Stärken der Schülerinnen und Schüler)
 - Systematischer Einbezug der Eltern in die Bildungsarbeit.
 - Individualisierung des Lernens der Schülerinnen und Schüler
 - Inklusion (optional)
 - Innere Differenzierung
 - Kompetenzorientierung
 - Berufsorientierung

- Gezielte Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung zum pädagogischen Konzept
 - Etablierung professioneller Lerngemeinschaften der Lehrpersonen in der Region
 - Begabungs- und Begabtenförderung, Leistungskurse
 - Durchlässigkeit für weiterführende Bildungslaufbahnen
- Keine Kürzung der Mittel für Schulen mit besonderen Herausforderungen (z B. Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf).
 - Aufbau von regionalen Netzwerken der Bildung zwischen den Schulen und allen weiteren Bildungspartnern.
 - Umfassende wissenschaftliche Begleitung, Nominierung von Expertinnen und Experten durch BMBF, BMWFW und Bundesländer
 - Auftrag an eine Arbeitsgruppe auf Bundesebene unter Einbeziehung der Länder zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die erforderlichen rechtlichen Änderungen zur Einrichtung einer Modell-Region.
 - legistische Umsetzung durch Einführung einer neuen gesetzlichen Bestimmung für Modell-Regionen im SchOG.
 - Für die gesamte Modellregion werden keine zusätzlichen finanziellen Mittel vom Bund zur Verfügung gestellt.

Dauer:

- Erstmalige Evaluierung 2025

Schulorganisation-Paket, Bildungsdirektion

Bildungsdirektion für das Bundesland

1. Oberste Schulbehörde ist der Bundesminister, die Bundesministerin
2. Für jedes Bundesland wird eine Bildungsdirektion als gemeinsame Bund-Länderbehörde eingerichtet. Durch Landesgesetz kann vorgesehen werden, dass der LH oder das zuständige Mitglied der Landesregierung die Rolle des Präsidenten der Behörde innehat.
3. An der Spitze der Bildungsdirektion steht der Bildungsdirektor, die Bildungsdirektorin als Bundesbedienstete, Bundesbediensteter, die, der auf Vorschlag des Landeshauptmannes oder Landeshauptfrau von dem zuständigen Bundesminister, der Bundesministerin ernannt wird. Der Bildungsdirektor, die Bildungsdirektorin übt die Dienst- und Fachaufsicht aller Bediensteten der Bildungsdirektion aus. Er, sie wird auf fünf Jahre bestellt.
4. Dieser Behörde obliegt der Vollzug der Bundeslehrerinnen und -lehrer und der Landeslehrerinnen und -lehrer, der äußeren Schulorganisation (kostenneutral), des Bundesverwaltungspersonals und die Schulaufsicht.
5. Die Bildungsdirektion übt sämtliche Befugnisse aus, die derzeit der Landesschulrat bzw. die Schulabteilungen der Länder wahrnehmen.
6. Bestellung der Schul-Direktorennen und Schuldirektoren erfolgt nach einem bundeseinheitlichen Objektivierungsverfahren, das von Bund und Ländern gemeinsam zu entwickeln ist.
7. Die Verrechnung aller Lehrerinnen und Lehrer erfolgt über das BRZ und sie werden ins Unterrichtsinformationssystem integriert. Details der Systemintegration sind zu vereinbaren.
8. Abschaffung der amtsführenden Präsidentin, des amtsführenden Präsidenten, der Vizepräsidentin und des Vizepräsidenten und der Kollegien
9. Die innere Organisation der Bildungsdirektion wird mittels Bundesgesetz unter Mitwirkung der Länder geregelt.
10. Bezeichnung: Bildungsdirektion für "das Bundesland"

Bildungsinnovationspaket

1. Internetzugang für Schulen

Bis 2020 soll eine flächendeckende Verfügbarkeit an allen Schulstandorten mit ultraschnellem Breitbandinternet sowie Netzwerk (WLAN oder Nachfolgetechnologie) angestrebt werden.

2. Einrichtung einer Bildungsstiftung

Die Bildungsstiftung sorgt als Exzellenzprogramm für eine progressive Weiterentwicklung der (Kindergarten- und) Schulpädagogik sowie Begabten- und Begabungsförderung. Die über die Bildungsstiftung ausgeschütteten Mittel bieten die Möglichkeit, flexibel auf wichtige und neue Entwicklungen und Chancen wie z. B. Lernen neuen Medien / Digitalisierung, aber auch auf Herausforderungen wie Hochbegabtenförderung, Chancengerechtigkeit zu reagieren.

Zweck der Bildungsstiftung ist es, das Bildungsniveau von Schülerinnen und Schüler durch kompetitive Förderung von innovativen Bildungs- und Schul(forschungs)projekten anzuheben. Die entsprechenden Programme bestehen aus einer F&E-Komponente und einer Modellprojektkomponente.

Die Bildungsstiftung wird im Sinne einer möglichst effizienten Verwaltung durch BMWFV und BMBF nach dem Vorbild der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung aufgesetzt. Einreichen können Universitäten, pädagogische Hochschulen, Schulverwaltungen und Schulen/Schulverbände. Die Mittelvergabe erfolgt ausschließlich nach kompetitiven Gesichtspunkten auf Empfehlung einer durch BMWFV und BMBF international besetzten Expertenjury, im Falle von Forschungsprojekten, werden diese durch den Wissenschaftsfonds FWF einem Peer Review Verfahren unterzogen.

Die Bildungsstiftung wird aus Bundesmitteln dotiert. Weitere Zuwendungen kann die Bildungsstiftung durch andere öffentliche Körperschaften oder private Spendengeber erhalten. Die Bildungsstiftung ist spendenbegünstigt gemäß §4a Abs1 EStG.

Weiterer Fahrplan 2016

Die Bildungsreform ist ein umfassendes Paket, das in **unterschiedlichen Etappen und Schritten ausgerollt** werden soll.

- Die **gesetzlichen Voraussetzungen** werden bis Ende Juni 2016 geschaffen.
- Die **Schuleingangsphase NEU** soll bereits mit dem Schuljahr 2016/17 umgesetzt werden.
- Der **elementarpädagogische Qualitätsrahmen** soll bis Ende 2016 gemeinsam mit den Ländern erarbeitet und 2025 flächendeckend umgesetzt sein.
- Der **Umbau der BAKIPs** zu berufsbildenden höheren Schulen wird umgehend vorbereitet und soll im SJ 2017/18 im Regelschulwesen realisiert sein.
- Erste **schulrechtliche Freiräume für Schulstandorte** sollen bereits per SJ 2016/17 umgesetzt werden und für die Standorte spürbar werden.
- **Umsetzung für Schulverbünde / Schulcluster** in einem 10-Jahres-Stufenplan.
 - Etappe 1: 10-20% 2015-2018
 - Etappe 2: 70% 2019-2021
 - Etappe 3: 100% 2022-2025
- Der Transformations- und Integrationsprozess zur **Schulverwaltungsbehörde** wird bis Juni 2016 vorbereitet werden und per August 2016 umgesetzt werden.